

Jörg Wettlaufer
*Das Herrenrecht der
ersten Nacht*
Hochzeit, Herrschaft
und Heiratszins im
Mittelalter und in
der frühen Neuzeit

Das Herrenrecht der ersten Nacht

Campus Historische Studien
Band 27

Wissenschaftlicher Beirat
Heinz Gerhard Haupt, Ludolf Kuchenbuch, Jochen Martin
und Heide Wunder

Jörg Wettlaufer ist seit 1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter der
Residenzkommission der Akademie der Wissenschaften in Göttingen.
Er studierte Geschichte, Kunstgeschichte und physische Anthropologie
in Bochum, Kiel (Promotion 1998) und Paris.

Jörg Wettlaufer

Das Herrenrecht der ersten Nacht

Hochzeit, Herrschaft und
Heiratszins im Mittelalter und
in der frühen Neuzeit

Campus Verlag
Frankfurt/New York

Die vorliegende Arbeit wurde von der Philosophischen Fakultät der
Christian-Albrechts-Universität Kiel 1998 als Dissertation
angenommen.

D 7

2. Auflage, unveränderter Nachdruck 2020
ISBN 978-3-593-43137-6 E-Book (PDF)
Druck und Bindung: [Books on Demand](#)

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Wettlaufer, Jörg:
Das Herrenrecht der ersten Nacht: Hochzeit, Herrschaft und
Heiratszins im Mittelalter und in der frühen Neuzeit / Jörg
Wettlaufer. – Frankfurt/Main; New York:
Campus Verlag, 1999
(Campus historische Studien; Bd. 27)
Zugl.: Kiel, Univ., Diss., 1998
ISBN 3-593-36308-9

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.
Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen
und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.
Copyright © 1999 Campus Verlag GmbH, Frankfurt/Main
Umschlaggestaltung: Atelier Warminski, Büdingen
Umschlagmotiv: »Die Ablösung des jus primae noctis. Nach einem
kolorierten Holzschnitt des 15. Jahrhunderts.« (Quelle: Bilder-Lexikon
Kulturgeschichte, Bd. 2, Wien 1930, Beilage LIV)
Druck und Bindung: Druckhaus »Thomas Müntzer«, Bad Langensalza
Gedruckt auf säurefreiem und chlorfrei gebleichtem Papier.
Printed in Germany

Besuchen Sie uns im Internet: www.campus.de

Inhalt

Vorwort	9
1. Einführung	11
1.1 Das Herrenrecht der ersten Nacht als wissenschaftliches Problem	14
1.2 Die Funktionalisierung des »Feudalrechts der ersten Nacht« durch Politik und Wissenschaft im 18. und 19. Jahrhundert ...	22
Das Herrenrecht der ersten Nacht in der liberalen Propaganda	23
Die große Kontroverse in Frankreich (1854 bis 1886)	27
Das Herrenrecht der ersten Nacht im Wertestreit des »Historismus«	36
1.3 Forschungsstand	39
1.4 Fragestellung und Methode	53
2. Der literarische Topos des tyrannischen Herrenrechts der ersten Nacht	58
2.1 Gilgamesch-Epos	59
2.2 Semitische Traditionen	62
2.3 Literatur der Antike	66
2.4 Keltische Mythologie	67
3. Hochzeit und Herrschaft im Mittelalter	74
3.1 Herrschaft über Eheschließung und Hochzeit	75
Herrschaft, Unfreiheit und Leibeigenschaft – Begriffe und Konzepte	75

Die Eheschließung nach frühmittelalterlicher Rechtsauffassung	84
Entwicklung der kirchlichen Ehelehre und ihr Einfluß auf die weltliche Herrschaft über die Eheschließung Unfreier	90
Auswärtsehe	93
Heiratserlaubnis	99
Heiratszwang	104
3.2 Heiratsabgaben und das Herrenrecht der ersten Nacht	105
Das Gedicht über die Bauern von Verson	111
Baudouin de Sebourc – das Herrenrecht der ersten Nacht in der spätmittelalterlichen Dichtung	126
Die Legende vom Recht des schottischen Königs Evenus	140
Die Legende vom Lösegeld für die Brautnacht im heutigen Belgien und den Niederlanden	170
Der Ursprung mittelalterlicher Heiratsabgaben der Frau an den Herrn und das Herrenrecht der ersten Nacht	184
4. Das Herrenrecht der ersten Nacht im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit	196
4.1 Bedeutung und Funktion des ehelichen Beilagers im Spätmittelalter	197
Symbolisches Beilager	207
Stellenwert der Rechtssymbolik im Gewohnheitsrecht des Mittelalters . . .	212
4.2 Der gesellschaftliche Gebrauch des Herrenrechts der ersten Nacht im Spiegel der Quellen des ausgehenden Mittelalters . . .	215
<i>Dénombrément</i> und <i>Aveu</i>	217
<i>Offnungen</i> und <i>Urbare</i>	247
<i>Coutume</i> und <i>Coutumiers</i>	262
Schiedsurteil und Reisebericht	281
4.3 <i>Coutumes bizarres, ridicules et contre les bonnes moeurs</i> – das Herrenrecht im Kontext der bizarren Gewohnheitsrechte . .	292
Exemplum I: Das »Schönfrauenlehen« zu Randersacker bei Würzburg . . .	300
Exemplum II: Das »Froschlehen«	302

5. Status und Sexualität – die »erste Nacht« als Herrschaftssymbol	309
5.1 Das <i>jus primae noctis</i> und die Bedeutung des ersten Beischlafs in außereuropäischen Kulturen	313
5.2 Macht und Polygynie – eine anthropologische Konstante?	321
5.3 Dominanz und Unterwerfung – biologische Grundlagen des menschlichen Verhaltens als Erklärung für soziale Gesten	325
6. Ergebnisse	330

Anhang

Abkürzungsverzeichnis.....	341
<i>Bauduin de Sebourc</i>	344
Abbildungen.....	351
Quellen- und Literaturverzeichnis	363
Archivalische Quellen	363
Gedruckte Quellen	365
Darstellungen.....	367
Register	412

Vorwort

Die vorliegende Studie über das Herrenrecht der ersten Nacht entstand aus der Beschäftigung mit einem spätmittelalterlichen Reisebericht, in dem sich eine Erwähnung dieses angeblichen »Feudalrechts« findet. Dieser Fund, der sicherlich einen Einzelfall darstellt, löste beim Verfasser zunächst Erstaunen und Verwirrung aus. Die einschlägigen Lexika halfen kaum, ein Bild über dieses sogenannte *jus primae noctis* zu gewinnen, obwohl, wie sich schnell herausstellte, in den letzten 150 Jahren nicht wenige Historiker das Problem diskutiert haben. Die unmittelbare Quellenlektüre vermittelt den Eindruck eines festen Glaubens an dieses herrschaftliche Vorrecht im späten Mittelalter. Doch wie soll ein solches »Recht« jemals bestanden haben? Bald war die Neugierde geweckt und auf Anregung meines akademischen Lehrers, Prof. Dr. W. Paravicini, habe ich seitdem intensiv dieses bemerkenswerte Phänomen der europäischen Kulturgeschichte zu erforschen versucht.

Zwei einschränkende Bemerkungen seien an dieser Stelle erlaubt: Die Studie umspannt die europäische Kulturgeschichte von der babylonischen Keilschrift bis zur Moderne. Bei einer solchen Breite, die notwendig ist, um die Genese und den Ursprung des Topos vom Herrenrecht der ersten Nacht zu erforschen, bleibt es unvermeidlich, daß viele philologische Fachdisziplinen angesprochen werden. In einigen dieser Disziplinen konnte ich nur mit Hilfe von Übersetzungen arbeiten. Dies mag den Quellen im Einzelfall nicht immer gerecht geworden sein. Ich freue mich jedoch über jede diesbezügliche Ergänzung und Belehrung.

Eine weitere Einschränkung betrifft den geringen Umfang, in dem diese Arbeit die weibliche Perspektive des durch Männer und für Männer formulierten Anspruchs auf die ersten Nacht behandelt. Diese Gewichtung ist zum einen in der Quellenlage begründet, in der Frauen nicht zu Wort kommen. Zum anderen liegt mir besonders daran zu zeigen, daß der Bedeutungskern des Herrenrechts der ersten Nacht ein Produkt männlicher Phantasie aus dem Kontext des Wettbewerbs von Männern um Frauen ist. Die »Vernachlässigung« der weiblichen Perspektive liegt somit nicht in einem unbewußten Androzentrismus, sondern vielmehr in der Überzeugung begründet, daß es außer der Bezeichnung des

Herrenrechts als Vergewaltigung und Willkürakt keine weibliche Perspektive dieser Thematik gibt. Doch hiervon will diese Studie bewußt nicht handeln.

Die deutschen Übersetzungen der fremdsprachigen Quellen und Zitate stammen in der Regel von mir. Sie halten sich bei den Quellen eng an den Wortlaut, da eine interpretierende Übersetzung häufig der besonderen Problematik der Quellen des Herrenrechts der ersten Nacht nicht gerecht geworden wäre. Stilistisch ungünstige Wiederholungen ließen sich daher manchmal nicht vermeiden.

Die Arbeit wurde von meinem akademischen Lehrer Prof. Dr. Werner PARAVICINI betreut, dem ich herzlich für das mir entgegengebrachte Vertrauen und seine stetige Unterstützung danken möchte. Zu Dank verpflichtet bin ich auch den vielen anderen Forschern und Freunden, die mich auf dem Weg der Entstehung dieser Arbeit begleitet haben und die ich hier nicht alle einzeln nennen kann. Namentlich erwähnen möchte ich aber Prof. em. Karl Sigfried BADER (Zürich, CH), Prof. Jean BART (Dijon, F), Laura BETZIG, PhD. (Ann Arbor, USA), Prof. Larry S. CRIST (Nashville, USA), Familie CUSSAC (Paris, F), Prof. Paul FREEDMAN (Yale, USA), Dr. Jan HIRSCHBIEGEL (Kiel), Prof. em. Helmut Lüdtke (Kiel), Prof. Uli REYER (Zürich, CH), Prof. Bobbi LOW (Ann Arbor, USA), Dr. Bruno SCHMID (Uster bei Zürich, CH); Dr. Inge SCHRÖDER (Kiel), Prof. D.B. WALTERS (Brüssel, B) sowie die Mitarbeiter der Archive und Bibliotheken, in denen ich das Material für diese Studie gesammelt habe. Dem Korrekturlesen der Arbeit haben sich Dipl. Biol. Percy RHODE (Hannover), Dr. Susanne KÄHLER und Mirco KREYTZ (Lübeck) sowie Rechtsanwalt Roland HOYER (Rostock) gewidmet. Auch dafür sei ihnen herzlich gedankt.

Für finanzielle Unterstützung in einzelnen Phasen der Arbeit an dieser Studie bedanke ich mich beim Deutschen Historischen Institut (DHI) in Paris und seinem Direktor sowie dem German-American Academic Council (GAAC) in Berlin und New York.

Schließlich möchte ich meiner Lebensgefährtin Anja STEINLEN, M.A. ebenso wie meinen Eltern für die gewährte Unterstützung meinen besonderen Dank aussprechen und diese Arbeit widmen.

Kiel, im Juni 1999

Kapitel 1

Einführung

The further I go, the more convinced I am by the primordial importance of semantics in history. For me, there can be no real history without semantic investigation and no real semantic investigation without computers.

Léopold GENICOT,
Rural communities in the west,
Baltimore 1990, S. 4.

Das Herrenrecht der ersten Nacht gehört zu den ungewöhnlichen Themen der europäischen Kulturgeschichte. Das rührt aus einer merkwürdigen »Doppelexistenz«. Zum einen erscheint es eng an die Geschichte der ländlichen Gesellschaft des späten Mittelalters gebunden, zum anderen aber ist es ein scheinbar zeitloses Phänomen der Weltgeschichte, dessen früheste Spuren in die Anfänge des Schriftgebrauchs zurückreichen. Es wird üblicherweise der Domäne der Rechtsgeschichte zugeordnet, da es sich nach allgemeinem Verständnis um ein Recht der mittelalterlichen Feudalherren auf den Beischlaf mit den Bräuten ihrer abhängigen Bauern in der Hochzeitsnacht gehandelt haben soll. Eine solche Definition tritt dem Interessierten, der sich diesem zumeist als »pikant« empfundenen Thema nähert, in den einschlägigen enzyklopädischen Lexika entgegen. Man liest dort u.a., daß es sich bei dem *jus primae noctis* um ein im Mittelalter vereinzelt bezeugtes Recht auf die Brautnacht einer neuvermählten Hörigen handele, dessen Ausübung aber in keinem Fall nachgewiesen sei.¹ Auch das Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte insistiert darauf, daß es sich um ein Privileg handele, dessen Ausübung nicht nachgewiesen sei und dessen Begründung, zumindest für die deutschsprachigen Quellen, in dem herrschaftlichen Konsens für eine Eheschließung außerhalb der Hofgenossenschaft vermutet werde. Dabei wird mit Verweis auf den Rechtshistoriker Otto von GIERKE von einer »scherzhaften Rechtsübertreibung« ausgegangen.²

Der Begriff *jus primae noctis* wird jedoch ebenfalls in einer weiter gefaßten und nicht auf das europäische Mittelalter beschränkte Definition verwendet. Im ~~diesem allgemeineren Sinne~~ versteht man unter einem solchen *jus primae noctis* das Vorrecht eines Mannes, mit einer Frau vor dem eigentlichen Ehemann

BROCKHAUS ENCYKLOPÄDIE, Bd. 11, 1990, S. 51.

2 ERLER 1978, S. 498.

den ersten Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Das entscheidende Moment liegt dabei in der Idee des Vorrechts gegenüber dem Ehemann. Durch die enge Koppelung von weiblicher Sexualität an das gesellschaftliche Institut der Ehe besitzt in vielen Kulturen der Ehemann den ausschließlichen Anspruch auf den sexuellen Verkehr mit seiner Ehefrau. Eine Negierung dieser Regel durch das einmalige Recht eines anderen, zumeist sozial höher gestellten und mächtigeren Mannes auf den ersten Beischlaf mit der neu verheirateten Frau wurde deshalb häufig als despotisch oder tyrannisch empfunden und diente zur Charakterisierung einer solchen Herrschaftsform. Dieses Verständnis des Herrenrechts der ersten Nacht, das ich im folgenden als »literarischen Topos« bezeichnen möchte, wird bis heute in Kunst und Literatur zur Darstellung tyrannischer Herrschaft verwendet und erfreut sich andauernder Beliebtheit.³

Das Herrenrecht der ersten Nacht wird seit dem 17. Jahrhundert latinisiert als *jus primae noctis* bezeichnet.⁴ Es ist jedoch mit einer Vielzahl weiterer Namen belegt worden, von denen keiner auf den mittelalterlichen Sprachgebrauch

3 Vgl. zur Literaturgeschichte unten S. 43f. An dieser Stelle sei auf einige Titel hingewiesen, die in diesem Zusammenhang bislang noch nicht erwähnt wurden: BÜTTNER, Heinrich, Das Recht der ersten Nacht (*ius primae noctis*), Wien o.J. (Geheimnisvolle Bibliothek, 58); DERS.; Der Liebesvorschuß. Eine Wahre Familiengeschichte, Wien o.J. (Geheimnisvolle Bibliothek, 60); *Právo první noci. Komický román.* (Das Recht der ersten Nacht.), Praha-Karlín, o. J. (Zapovězené Ovoce, 44); RECKE, Elisa von der, Aufzeichnungen und Briefe aus ihren Jugendtagen, herausgegeben von P. RACHEL, Bd. 1, 1900, S. 194 (über das Herrenrecht auf baltischen Herrnsitzen); Herrenrecht, Drama in einem Aufzuge, von Robert HEYMANN, Leipzig 1902, 14 S.; BERGEZ, Jean-Baptiste, *Le droit du seigneur, nouvelle ossaloise*, Pau 1903 (Umsetzung der Rechtsquellen aus dem Béarn in eine Romanhandlung); PELLICANO, Clelia, *Le droit du seigneur* (Novelle), in: *Revue bleue* (*Revue politique et littéraire*), Bd. 49:2, 1911, S. 265; SCHWANZARA, Josef Rudolf Leo, Das Herrenrecht – Ein Lustspiel aus dem Mittelalter in einem Vorspiel und vier Akten, von Leo Renz (pseud.), Dresden 1912; CLIFFORD, Sir Hugh Charles (1866-1941); *The further side of silence*, Garden City, N.Y. 1916 (Shortstory: *Droit du seigneur*); KALLAS (Krohn), Aino, *The white ship: Estonian tales/übers. aus dem Finnischen ins Englische* von Alex Matson, London 1924, Ndr. Freeport N.Y. 1971 (darin die Geschichte aus Estland: »The Wedding«), S. 76f.; DUPÉ, Gilbert, *Le droit du seigneur*, (Roman). Illustrations de Jacques Faizant, Gus et Claude Raynaud, Paris 1954; WIECHERT, Ernst (1887-1950/Schriftsteller aus Ostpreußen); *Die Magd des Jürgen Doskocil* (1930/31). Sämtliche Werke, Bd. 4, Wien München Basel 1957, S. 70ff.; GRECO, Pietro, *Privilegiati e oppressi (Jus Prime noctis): Romanzo storico*, Bergamo 1960, (Narratori Italiani d'oggi); *Das Recht des Herrn, (jus primae noctis)* in: REBELING, Eberhard, *Ballett* von A-Z, Berlin-Ost, 1970, S. 376-378; PFEIFER, Rudolf, *Den Menschen ein Angebot. Erinnerungen eines Seelsorgers*, Köln Graz Wien 1993, S. 92 (für den Hinweis auf dieses Buch danke ich Herrn R.A. Christian Halm, Saarbrücken).

4 Der Ausdruck findet sich *expressis verbis* zuerst bei den Bollandisten in den *ActaSS* aus dem Jahr 1688. Vgl. unten Kap. 3, Anm. 402.

zurückreicht. Besonders die in Frankreich heute gebräuchliche Bezeichnung *droit de cuissage* trifft das oben skizzierte Bedeutungsfeld nicht ganz. *Droit de cuissage* ist von franz. *cuisse* (Schenkel) abgeleitet und bezieht sich auf einen aus Frankreich bekannten Rechtsbrauch des 16. Jahrhunderts, nach dem der Grundherr in der Hochzeitsnacht sein Bein in das Bett der Braut eines Bauern legte und so symbolisch sein Vorrecht auf die Braut andeutete.⁵ Einige Schriftsteller des 16. und 17. Jahrhunderts berichten über diese Gewohnheit unabhängig voneinander.⁶ Die erotische Konnotation des Begriffs »Schenkel« hat möglicherweise diesem Ausdruck in Frankreich zu einer bis heute andauernden Popularität verholfen. So wird die sexuelle Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen am Arbeitsplatz in jüngster Zeit in den französischen Medien als *droit de cuissage* bezeichnet.⁷ Neben dem Ausdruck *droit de cuissage*, der seit dem 18. Jahrhundert in Frankreich durch die Aufklärer und insbesondere durch Voltaire an Popularität gewann, wurde dieses »Recht« von Gelehrten im 19. Jahrhundert auch als *droit du seigneur*, also Herrenrecht, bezeichnet. Etwas pikanter und besonders in der liberalen Propagandaliteratur der französischen Revolution und der Zeit des Vormärz in Deutschland verbreitet war der Ausdruck *droit de prélibation* (Vorkostrecht). In Italien wurde es mit einer wenig dezenten Anspielung als *cazzaggio* und in Spanien als *derecho de pernada* be-

5 Es gibt sogar vereinzelte Nachrichten über dieses »Recht« aus den französischen Kolonialgebieten in Kanada. Aus der Gegend südlich von Montreal wurde ANDERSON 1825, S. 65, Anm. rr. von einem Freund berichtet »Mr. Y. in common with other *Seigneurs*, or Lords of Manors, had the *droit de cuissage et jambage*, un droit par lequel il avoit le pouvoir de coucher avec la fiancée, avant d'aller à son mari, la première nuit du mariage, passant, dit on, trois fois sa cuisse sur elle; mais, dit on, qu'actuellement ce droit n'est plus de coutume.« Eine latinisierte Form dieses Rechts ist der Begriff »jus coxae locandae«, der im 16. Jh. gelegentlich für dieses Recht gebraucht wurde. Der Ausdruck »droit de jambage« in diesem Sinne ist dagegen jüngeren Datums. Etymologisch käme für »droit de jambage« auch die Bedeutung als Abgabe eines Schinkens anlässlich der Hochzeit in Frage. Vgl. hierzu BART 1992 mit Hinweis auf den Artikel »jambage« bei GODEFROY 1881-1902, Bd. 4, S. 630. Siehe auch DU VERDIER 1580, S. 88f., sowie unten Kap. 3, Anm. 304, 305.

6 Vgl. unten S. 223f.

7 LOUIS 1994, S. 15-18; Association européenne contre les violences faites aux femmes au travail. De l'abus de pouvoir sexuel: le harcèlement sexuel au travail, Montreal 1990, S. 34f. Auch die leichte Literatur verwendet die Bezeichnung in diesem Sinne. B. FRANÇOISE (pseud.), *Mon patron exerçait sur moi le droit de cuissage*, Paris 1989 (Confessions erotiques 20). In der spanischen Sprache läßt sich eine ähnliche Kontinuität des Begriffs »derecho de pernada« (vgl. Anm. 8) feststellen. LOPEZ GARCIA, Norberto, *El moderno derecho de pernada: (novela)* 1977. Vgl. auch BOUREAU 1995, S. 1ff.

zeichnet.⁸ In der lateinischen juristischen Literatur der frühen Neuzeit und vor allem des 18. Jahrhunderts findet man die Ausdrücke *jus cunni*, *cunnagium*, *connagium*.⁹ Auch die Bezeichnung als *marquette*, *markette* etc. in Anlehnung an eine schottische Heiratsabgabe mit dem Namen *marcheta*, die im Zusammenhang mit der gelehrten Beschäftigung mit dem Herrenrecht in der frühen Neuzeit eine ganz besondere Rolle spielt, ist damals häufig benutzt worden.¹⁰ Die Etymologie der meisten dieser »sprechenden Namen« ist umstritten. An gegebener Stelle wird auf ihre wortgeschichtliche Entwicklung eingegangen. Wenden wir uns jedoch zunächst dem Herrenrecht als wissenschaftlichem Problem zu, wie es uns in der Forschung der vergangenen Jahrhunderte entgegentritt.

1.1. Das Herrenrecht der ersten Nacht als wissenschaftliches Problem

»Die alte Streitfrage des *Jus primae noctis* ist noch immer ungelöst«.¹¹ Diese Feststellung Bruno SCHMIDS im Vorwort seiner Dissertation zur Gerichtsherrschaft Maur aus dem Jahr 1963 drückt ohne Umschweife die heutige Forschungslage in der Rechtsgeschichte zum Herrenrecht der ersten Nacht aus.

Als wissenschaftliches Problem ist das Herrenrecht in der Vergangenheit vor allem im Kontext einer Kontroverse über die Realität eines solchen Rechts

8 In Deutschland: »Herrenrecht der ersten Nacht«; in Frankreich: »droit du seigneur«, »droit de prélibation« (Recht des Vorkostens, Vorprobe, von lat. *Libamentum*: Opfergabe, Probe); in Italien: »cazzagio« (von *cazza*, einer italienischen Bezeichnung für Hoden) und in Spanien: »pernada« (jemanden einen harten Stoß versetzen, Metapher für Geschlechtsverkehr). Siehe hierzu *ENCICLOPEDIA UNIVERSAL ILUSTRADA EUROPEO-AMERICANA* 1921, Bd. 43, S. 972ff.; *GRANDE ENCICLOPÉDIA PORTUGESA E BRASILEIRA* 1951, Bd. 21, S. 356. Der Begriff »droit de cuissage« als Bezeichnung für das *jus primae noctis* tauchte zum ersten Mal im 16. Jh. in Frankreich auf. Vgl. dazu unten S. 221.

9 Recht der »weiblichen Scham«, *cunnius* bezeichnet im lat. die äußeren weiblichen Geschlechtsorgane. Der Begriff des »*connagiums*« oder »*cunnagiums*« ist weder etymologisch noch von seiner Bedeutung eindeutig zu erklären. Zur Bedeutung von »*cunnagium*« siehe auch *DU CANGE* 1954, Bd. 2 S. 655; *ZEDLER* 1734, Bd. 22 S. 1598 und *SCHMIDT* 1881, S. 133, Anm. 1: »Vielleicht ist dieses Wort (*connagio*, Anm. des Verf.) durch volksetymologische Umdeutung aus *connubium* entstanden. Für die mehrfach [...] aufgestellte Behauptung, das *jus cunnagii* sei gleichbedeutend mit dem *jus primae noctis* und hätte bei den alten deutschen und anderen nordischen Völkern geherrscht, fehlt jeder Beweis.«

10 Vgl. unten Anm. 35.

11 *SCHMID* 1963a, S. 18.

im Mittelalter aufgetreten. Man ist in diesem Zusammenhang unweigerlich an den berühmten Ausspruch Rankes erinnert, daß es das Ziel der Historiographie sei, zu beschreiben, »wie es eigentlich gewesen« sei.¹² Wie kaum eine andere Fragestellung hat die Suche nach einem Beweis für die Existenz bzw. Nichtexistenz dieses Rechts die Gemüter der Historiker in der Vergangenheit erregt. Worauf gründet sich die Kontroverse um das Herrenrecht der ersten Nacht?

In mehreren europäischen Ländern finden sich, konzentriert auf das 15. und das beginnende 16. Jahrhundert, regional verstreut in ländlichen Rechtsquellen¹³ Erwähnungen eines Brauches, der an ein Herrenrecht der ersten Nacht erinnert. In Rechtstitelaufzählungen (franz. *dénombrément*) und lokalen Gewohnheitsrechten (*Weistümer/coutumes locales*) dieser Zeit liest man in Frankreich und in der Schweiz vereinzelt die Behauptung, daß Herren, bzw. ihre Stellvertreter (Meier, Sergant etc.) anlässlich der Hochzeit von abhängigen Bauern oder anderen Personen, die innerhalb des Zwing- und Bannbereichs ihrer Herrschaft (also auf dem Grund und Boden auf dem sie die Gerichtsherrschaft ausübten) lebten, in früherer Zeit das Recht oder die Pflicht gehabt hätten, die erste Nacht mit der Braut dieser Männer zu verbringen. Die Erwähnung eines solchen Rechts ist in den Quellen regelhaft an eine Erlaubnis für das erste eheliche Beilager und den Anspruch auf eine Abgabe anlässlich dieses Ereignisses gekoppelt. Zweimal findet sich in diesem Zusammenhang sogar die Wendung, der Herr müsse mit der Braut diese Nacht verbringen, wenn die Erlaubnis nicht eingeholt worden sei. So wurde in der Herrschaft von La Rivière-Bourdet (départ. Seine-Maritime) 1419 in einer Rechtstitelaufzählung vom Herrn behauptet: »Und am genannten Ort bin ich auch berechtigt, von meinen Leuten und anderen, wenn sie auf meinem Gebiet heiraten, sechs sous und eine Schweins-Länge (Seite) in der ganzen Länge vom Rückgrat bis zum Ohr, und den Schwanz deutlich eingeschlossen in dieser Länge, mit einer Gallone Getränk, wie es auf der Hochzeit vorkommt, zu erheben; oder ich kann und muß (*je puis et dois*), wenn es mir gefällt, mit der neuvermählten Frau schlafen gehen, falls weder ihr Mann noch jemand für ihn mir oder meinem Vertreter eine der vorbezeichneten Sachen liefert.«¹⁴ Ähnlich äußert sich das Gewohnheitsrecht (*coutume locale*) von Drucat (bei Abbeville im nordfranzösischen Pontieu) aus dem Jahre 1507 über die Rechte des Herren von Rambures: »Item, wenn ein Untertan oder eine Untertanin des Ortes Drucat sich verheiratet und das Hochzeitsfest an dem genannten Ort von Drucat stattfindet, so kann der junge Ehemann in der ersten Nacht mit der Hochzeitsdame nicht ohne das Ein-

12 Leopold von RANKE, *Geschichten der romanischen und germanischen Völker*, Vorwort der ersten Auflage 1824.

13 Vgl. zum Ausdruck »ländliche Rechtsquellen« PROSSER 1991, S. 12.

14 AN Serie P 305, Nr. 38. Vgl. unten S. 219f.

verständnis, die Erlaubnis und Autorisation des genannten Herrn schlafen, oder daß (*ou quel*) der genannte Herr mit der Braut geschlafen hat; er muß um die Erlaubnis bei dem Herrn oder seinen Beamten mit der Lieferung von einer Schüssel Fleisch, wie solches auf der Hochzeit gegessen wird, und zwei Kannen vom Hochzeitstrunk (*los de bruvaige*), so wie dieser auf den gesagten Hochzeiten getrunken wird nachsuchen; und dieses Recht wird *droit de cullage* genannt, und dieses *droit de cullaige* wurde von dem genannten Herrn und seinen Vorgängern zu allen Zeiten genossen und zwar derart, daß sich niemand daran erinnern kann, daß es anders gewesen sei.«¹⁵ Ein weiteres Beispiel stammt aus einer privaten Rechtskompilation, dem *Grand Coutumier* des Jacques d'Ableiges, deren früheste Fassungen vom Ende des 14. Jahrhundert stammen. In einigen Handschriften aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts heißt es im Zusammenhang mit der Erläuterung der verschiedenen Stände der mittelalterlichen Gesellschaft: »Im *baillage* Senlis, Bürgermeisterei von Auge, in einer Ortschaft genannt *Brathueil*, sind einige Lehnsleute von derartigem Stand, daß bei ihrer Verheiratung der Herr die erste Nacht mit der Frau des Lehnsmannes schlafen muß; jedoch erläßt ihnen dies der Herr für fünf sous.«¹⁶

Aus der Schweiz sind zwei ganz ähnliche Traditionen aus ländlichen Rechtstexten des frühen 16. Jahrhundert überliefert. In der Öffnung von Maur (bei Zürich) aus dem Jahre 1543 liest man: »Aber so sprechen die Hofjünger: wer hier die heilige Ehe schließt, der soll den Meier und seine Frau einladen. Der Meier soll dem Bräutigam aber einen Topf leihen, daß man darin ein Schaf kochen kann. Desweiteren soll der Meier einen Fuder Holz und den vierten Teil der Speckseite einer Wildschweinmutter zur Hochzeit mitbringen; und wenn die Hochzeit von statten geht, soll der Bräutigam den Meier bei seinem Weib für die erste Nacht liegen lassen, oder er soll sie lösen mit fünf solidi und vier denaren.«¹⁷ Und in der Öffnung für Hirslanden und Stadelhofen, zweier anderer Orte der Herrschaft Greifensee, die 1524 durch die Reformation endgültig an die Zürcher Bürgerschaft kamen und die heute zum Stadtgebiet von Zürich gehören, heißt es: »Auch ist es Recht, daß der, der auf den Gütern, die zum Kelnhof gehören, die erste Nacht bei seinem Weib liegen will, die er gerade geheiratet hat, der soll den oben genannten Bürger-Vogt diesselbe erste Nacht bei diesem seinem Weibe liegen lassen. Will er dies aber nicht tun, so soll er dem Vogt vier und nochmal drei Schillinge Zürcher Pfennige geben. Was er will, das soll der Bräutigam wählen. Und man soll auch dem selben Bräutigam

15 AD de la Somme, 1 B 239 Coutume de Drucat (ein kleines Dorf zwischen Saint-Riquier und Abbeville) vom 28. September 1507. Vgl. unten S. 270f. Der Ausdruck »droit de cullage« kommt in der Quelle selbst in zwei unterschiedlichen Schreibweisen vor.

16 Paris, BN. ms. fr. 4369, fol. 82 r. und ms. fr. 18419, fol. 58 v. Vgl. unten S. 266.

17 StAZ C. I 2562, Fassung von 1543. Vgl. unten S. 255.

zur Unterstützung an den Kosten der Hochzeit einen Fuder Holz aus dem Zürichberg geben, wenn er ein Anrecht an diesem Holz hat.«¹⁸

In anderen Quellengattungen dieser Zeit finden sich ebenfalls Hinweise auf das Herrenrecht im ländlichen Kontext. Ein Schiedsurteil Ferdinand des Katholischen sowie weitere Zeugnisse aus dem katalanischen Bauernkrieg der zweiten Hälfte des 15. Jahrhundert verbieten den Mißbrauch einiger Herrn, mit den Frauen der Bauern in der Hochzeitsnacht zu schlafen oder symbolische Handlungen zu verrichten, die auf das Herrenrecht hinweisen. Es wird in diesen Quellen deutlich als Mißbrauch beschrieben, der einen Konfliktpunkt im Bauernkrieg darstellte und der durch königliche Rechtsprechung verboten wurde. Ein Breslauer Patrizier, der 1485 durch Katalonien reiste, erfuhr ebenfalls von dieser Sitte und hält sie in seinem Reisebericht für erwähnenswert. »Von Catalonia muß ich noch eins erzählen, welches darin gebräuchlich gehalten wird. Die Edelleute schlafen die erste Nacht bey ihrer Bauern Bräuten [...].«¹⁹

Ebenfalls auf eine symbolische Handlung bezieht sich eine Rechtstitelaufzählung aus der Gegend von Tours, die Louis de Han im Jahre 1507 abfassen ließ. Darin behauptet er, ein *droict de cuissage* gegenüber den verheirateten Frauen eines Dorfes zu besitzen, das in engem Zusammenhang mit verschiedenen Ehrenpflichten des Herrn anlässlich der Hochzeit der Frauen steht.²⁰ Der Kanon der wenigen Quellen, die über das Herrenrecht der ersten Nacht im 15. und 16. Jahrhundert berichten, wird von zwei Rechtstitelaufzählungen aus dem Pyrenäenvorland abgerundet. Sie verdienen eine von den anderen Quellen getrennte Erwähnung, da sie als einzige schriftliche Quellen der europäischen Geschichte von einem ausdrücklich auf die Gegenwart bezogenen sexuellen Anrecht auf den Vollzug der Ehe, also auf den ersten Beischlaf mit der Braut der Bauern berichten.

Johann von Louvie-Soubiron behauptete 1538 in einer Rechtstitelaufzählung für den König von Navarra, gegenüber einigen Bewohnern des Dorfes mit dem Namen Aas im Tal von Ossau/Béarn ein außerordentliches Vorrecht zu besitzen: »Wenn Leute aus diesen Häusern sich verheiraten, so sind sie gehalten, bevor sie ihre Frauen erkennen, diese für die erste Nacht dem Herrn von Lobier vorzustellen, damit derselbe mit ihnen nach seinem Vergnügen verfährt, oder sonst ihm seinen Tribut zu überreichen. Bei jeder Geburt eines Kindes sind sie gehalten, eine bestimmte Summe von Pfennigen zu bringen, und wenn es sich ereignet, daß das erstgeborenen Kind ein Knabe ist, so ist es frei, weil es aus dem Actus des genannten Herrn von Lobier in jener Nacht seines Vergnügens

18 StAZ A 97.4. Vgl. unten S. 258.

19 OELSNER & REICHE, 1806, S. 447. Vgl. unten S. 287.

20 AD Indre-et-Loire, E 128. Vgl. unten S. 222.

erzeugt sein könnte.«²¹ Wenige Kilometer entfernt, im gleichen Tal, behauptete zum selben Anlaß Auger, Herr von Bizanos: »Item, da in vergangener Zeit, wie es auch Tradition und Überlieferung ist, in dem genannten Ort und in der Herrschaft die Untertanen seit jener Zeit in derartiger Unterwerfung vor ihren Herren waren, daß die Rechtsvorgänger des Herrn von Bizanos das Recht, die Gewalt und den Vorzug hatten, so oft Hochzeiten im Ort Bizanos stattfanden, mit der Braut die erste Nacht nach der Hochzeit nach ihrem Gefallen zu schlafen; und weil diese Unterwerfung durch ein zwischen seinen Rechtsvorgän gern und den genannten Untertanen derselben getroffenes Abkommen in einen anderen Tribut verwandelt wurde, mit dessen Hilfe er, so wie seine oben genannten Rechtsvorgänger, im Besitz des Rechts ist, zu haben, zu nehmen und zu empfangen, und seine genannten Untertanen gehalten sind und die Gewohnheit und den Brauch haben, ihm zu überreichen und in sein Haus zu bringen, jedesmal wenn Hochzeiten sind, ein Huhn oder einen Kapaun, eine Hammelschulter und zwei Brote oder einen Aschenkuchen und zwei Schalen voll *bibarau* (Gebräu).«²²

Dies ist, in groben Zügen, die Quellenlage zur Frage der ländlichen Tradition des Herrenrechts der ersten Nacht für das Spätmittelalter und das frühe 16. Jahrhundert. Tatsächlich haben sich trotz der intensiven Suche vieler Historiker nach ähnlichen Äußerungen keine weiteren Orte gefunden, an denen Texte vergleichbarer Art mit einer Erwähnung des Herrenrechts auftauchen.²³ Dem gegenüber steht eine ungemein größere Zahl von Berichten der Folklore, die das *jus primae noctis* in den verschiedensten Variationen kennt und verwendet.²⁴

21 AD Pyrénées Atlantiques, B 850. Vgl. unten S. 227.

22 AD Pyrénées Atlantiques, B 834. Vgl. unten S. 228.

23 Eine systematische Suche in den überlieferten Rechtstitelaufzählungen und Gewohnheitsrechten aus der Zeit von 1400-1550 konnte aufgrund der Fülle des Materials nicht durchgeführt werden. Bei der Sammlung der Quellengrundlage der vorliegenden Studie mußte daher ein anderer Weg beschritten werden. Aufgrund der intensiven Diskussion des Herrenrechts in Historikerkreisen des 19. Jhs. war damals das Interesse für derartige Quellen sensibilisiert. Dies führte dazu, daß bei der Entdeckung eines neuen Textes mit einer Erwähnung des Herrenrechts der ersten Nacht dieser in der Regel Gegenstand einer separaten Veröffentlichung wurde. Obwohl diese Quellen von Karl SCHMIDT 1881 schon in seiner umfassenden Arbeit gesammelt wurden, sind ihm doch einige dieser Veröffentlichungen entgangen, die somit neu in die Diskussion eingebracht werden können (Vgl. unten S. 221ff.; 264ff.; 268ff.) Hinzu kommen die erst in neuerer Zeit aufgefundenen und veröffentlichten Quellen. Diese Situation machte eine umfassende Literaturrecherche zum Thema notwendig. Vgl. auch BOUREAU 1995, S. 122f.

24 Diese Folkloretraditionen werden im 4. Kapitel im Zusammenhang mit den niedergeschriebenen ländlichen Rechtsquellen zu erwähnen sein. Gerade der osteuropäische Raum, der nicht Gegenstand dieser Untersuchung ist, kennt ebenfalls eine solche Folklore

Innen wird aufgrund ihrer ursprünglich mündlichen Überlieferungsform und der daraus bedingten Unbestimmtheit ihres Entstehungszeitpunkts im allgemeinen kein historischer Wert zugebilligt.

Die zitierten Quellen sind von Historikern in der unterschiedlichsten Art und Weise verstanden worden. An ihnen hat sich die Kontroverse des 19. Jahrhunderts um die Realität des Herrenrechts der ersten Nacht im Mittelalter in besonderer Weise entzündet. Die einen sahen darin Hinweise auf eine tatsächliche Ausübung des Herrenrechts, andere interpretierten die Texte als Hinweise auf scherzhafte Übertreibungen, Angebereien oder grobe Späße, wieder andere denken an rhetorische Diskurse und Beschuldigungen, die auf einer rein verbalen Ebene abliefen. Die Diskrepanz zwischen dem Zeugnis der Quellen und der berechtigten Auffassung, daß es einen unerhörten Vorgang in der Geschichte der Rechtsbildung darstellen würde, wenn ein offensichtlich ungerechtes und despotisches Verhalten den Ausgangspunkt für ein anerkanntes Gewohnheitsrecht abgegeben hätte, besteht weiterhin. Damit stellt dieses »Recht« die Wissenschaft, und hierbei vor allem die Rechtsgeschichte und die rechtliche Volkskunde, vor eine Reihe von Problemen und Fragen, die bis heute nicht zur allgemeinen Zufriedenheit gelöst sind.

Neben der Schwierigkeit eines adäquaten Verständnisses der Quellen (sprechen sie von einer tatsächlichen Ausführung des Herrenrechts oder von einer Drohung?) tritt bei der Beschäftigung mit der Thematik ein weiteres Problem, das sich nicht nur aus den spätmittelalterlichen ländlichen Rechtsaufzeichnungen ergibt. Wir kennen aus der Zeit der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit eine Legende über den Ursprung von Heiratsabgaben in Schottland, die anlässlich einer Eheschließung von den Eltern der Braut oder ihr selbst an den Herrn zu zahlen waren. Diese Abgaben erscheinen in der Legende wie auch in den zitierten ländlichen Rechtsquellen als Lösegelder für ein früheres, angeblich tatsächlich beanspruchtes Herrenrecht der ersten Nacht. Die Auffassung, daß es sich bei diesen Heiratsabgaben ursprünglich um solche Lösegelder für das *jus primae noctis* gehandelt habe, ist auch in der Neuzeit von einer Vielzahl von Gelehrten vertreten worden, wobei die schon erwähnte Legende meist in unkritischer Weise wiederholt und weitergetragen wurde. Aufgrund dieser Legende und den ländlichen Rechtsquellen des späten Mittelalters erhebt sich die Frage nach dem Grund für diese Assoziation zwischen Herrenrecht und mittelalterlichen Heiratsabgaben. Besitzt die Legende möglicherweise einen wahren Kern?

Schließlich hat das Herrenrecht aufgrund seiner schon erwähnten Doppeldeutigkeit als mittelalterlicher Rechtsbrauch und als allgemeines Vorrecht eines

in der Neuzeit, die bis in das 20. Jh. hineinreicht. Vgl. diesbezüglich KRAUSS 1909, S. 380-382; SCHMIDT 1886, S. 323-356.

mächtigen Mannes über die Bräute seiner Untergebenen zu einer Reihe von unterschiedlichen Interpretationen geführt, die über die Rechtsgeschichte hinausweisen. Seit dem späten Mittelalter wird aus Asien und Amerika über Sitten berichtet, die zum »europäischen« Herrenrecht der ersten Nacht erstaunliche Parallelen aufweisen. Es handelt sich bei diesen fremdartig anmutenden Sitten um die rituelle Defloration junger Mädchen durch Häuptlinge oder Priester vor der Ehe. Unter einer »rituellen Defloration« versteht man in der ethnographischen Literatur die mit einem bestimmten Zeremoniell vorgenommene Entjungferung von jungen Frauen oder Mädchen durch Medizinmänner, Häuptlinge oder die Eltern, aber auch durch stammesfremde Personen als Vorbereitung auf den ehelichen Geschlechtsverkehr.²⁵ Hintergrund dieser Sitte ist mancherorts eine mythologisch fundierte Angst vor dem Vaginalblut und eine damit verbundene Furcht der Männer vor dem ersten Geschlechtsverkehr. Die Frau muß nach dieser Vorstellung für den Ehemann vorbereitet, geöffnet werden. Eine solche Angst oder Furcht ist der europäischen mittelalterlichen Kultur fremd und nur als Kontrastbild anderer Kulturen seit der Antike bekannt.²⁶ *Jus primae noctis* und rituelle Defloration haben ihren gemeinsamen Verbindungspunkt im ersten Beischlaf der jungen Frau. Im folgenden unterscheiden sie sich jedoch wesentlich durch ihre unterschiedliche Motivation voneinander. Bei der rituellen Defloration handelt es sich um ein im Prinzip freiwilliges Ritual der Familie der Braut zur Vorbereitung auf die Ehe, während beim Herrenrecht immer ein Zwang auf das Brautpaar ausgeübt wird. Herrenrecht und Deflorationsritual können also de facto in ähnlichen Verhaltensweisen ihren Ausdruck finden, sind aber völlig unterschiedlich motiviert.²⁷

25 Es handelt sich bei der rituellen Defloration um einen *rite de passage* im Sinne Arnold van Genneps (*Les rites de passage*, Paris 1909), der beim Übergang in den Ehestand oder bei der Initiation von Mädchen in die Gruppe der geschlechtsfähigen Frauen stattfinden kann. Vgl. auch JAMESON 1950, S. 564.

26 Vgl. HDA, 1930/31, Bd. 3 Sp. 746f. unter Geschlechtsverkehr. Die Defloration einer Frau und der erste sexuelle Kontakt zwischen einem Brautpaar hat in vielen Kulturen eine besondere Bedeutung. Siehe auch HERTZ 1897, S. 115-131, 162f.; NIKAIIDO 1989, S. 129f.; ROSS 1994.

27 Vgl. ausführlich unten S. 313ff. Sigmund FREUD erfand eine originelle, verbindende Interpretation zwischen ritueller Defloration und europäischen *jus primae noctis* in seiner Arbeit über das Tabu der Virginität. Für ihn war der spätmittelalterliche Grundherr ein Vatersurrogat, der die gefährliche Entjungferung für den unerfahrenen Bräutigam übernahm. FREUD 1955, Bd. 12 S. 163ff. Nicht weniger phantasievoll ist die Theorie Hans BLÜHERS zum Herrenrecht. Er versteht darunter eine »sakralerotische Handlung«, durch die junge Frauen von der Jungfernschaft »erlöst« werden und zugleich erst durch den Mann zum wahren Menschsein »erweckt« werden. BLÜHER 1919, S. 51ff. Ein erstaunliche Parallele zu diesen Gedankengängen bietet die von A. BOUREAU 1995, S. 174 formulierte Annäherung von Vater und Grundherr in seiner Hypothese zur Entstehung der Ver-

Der Begriff des Herrenrechts erfuhr durch die Parallelisierung oder sogar Gleichsetzung dieser Bräuche mit dem europäischen *jus primae noctis* sowohl eine Bedeutungsweiterung als auch eine Bedeutungsverschiebung. Der Vergleich zwischen dem europäischen, spätmittelalterlichen *jus primae noctis* und diesen fremdartigen Sitten hat damit vor allem in den historischen Wissenschaften für Verwirrung gesorgt, gleichzeitig aber auch den Blick für das allgemeinere Verständnis des *jus primae noctis* als das Vorrecht eines mächtigen Mannes gegenüber dem Ehemann geöffnet. Spuren dieser Verwirrung finden sich allenthalben in der europäischen Kulturgeschichtsschreibung. Die antiken Erwähnungen des *jus primae noctis*, die von einem tyrannischen Herrenrecht sprechen, wurden zum Beweis der Mutterrechtstheorie von dessen Begründer Johann Jacob BACHOFEN bemüht und zum Relikt einer früheren »Urpromiskuität« erklärt.²⁸ Damit hielt das Thema auch Einzug in die sogenannte ethnologische Jurisprudenz eines Albert POST oder Josef KOHLER.²⁹ Dies ist nur ein Beispiel der Funktionalisierung der Nachrichten von einem früheren Herrenrecht für eine »soziologische« Theorie. Die Einbindung des *jus primae noctis* unter Verwendung ethnographischer wie auch historischer Quellen in ein größeres theoretisches Gebäude existiert bis heute fort. Damit sind zwei grundsätzliche Denkrichtungen bzw. Interpretationsmöglichkeiten markiert, die auch für unterschiedliche methodische Schulen stehen.

Obwohl umfangreiche Forschungen zum Herrenrecht der ersten Nacht, vor allem im 19. Jahrhundert, unternommen wurden, hat sich aus den schon genannten Gründen dennoch bis heute kein allgemeiner Konsens in der Beurteilung dessen, was unter der Bezeichnung *jus primae noctis* eigentlich zu verstehen sei, eingestellt. Nicht zuletzt aufgrund dieser Unsicherheit in der Definition kam es, dies wurde schon erwähnt, zu einer heftigen Auseinandersetzung über die Frage, ob ein solches, wie weit auch immer gefaßtes Recht, jemals zur

bindung zwischen Heiratsabgaben und dem Herrenrecht der ersten Nacht. Vgl. unten S. 51.

- 28 BACHOFEN 1948, S. 111. »Im Anschluß an diese Darstellung (der Bericht Herodots über die Adyrmachiden/Anm. des Verf.) muß auch das dem König vorbehaltene droit de cula-ge als eine Äußerung fortgeschrittener Gesittung betrachtet worden sein. Es erscheint wirklich in solchem Lichte, sobald wir darin eine Beschränkung des früher weitergehenden Hetärismus erblicken. Der König allein hat noch das alte Recht, auch wenn er nur in dem ihm beigelegten höheren religiösen Charakter, der sich in dem Verhältnis der ägyptischen Fürsten zu ihren Pallades in anderer, jedoch analoger Weise äußert.« Ebenso HOWARD 1904, S. 51f. Vgl. zur heutigen Einschätzung dieser Theorie: WESEL 1981; DERS. 1985, S. 788-792; STAGL 1988, S. 109-129.
- 29 POST 1875, S. 30-39; KULISCHER 1879, S. 215-229; KOHLER 1883, S. 279-287; DERS. 1885, S. 397-406. Vgl. auch LUBBOCK 1870, S. 87; GIRAUD-TEULON 1874, S. 69f.; STARCKE 1889, S. 125; WILUTZKY 1903, S. 41ff.

praktischen Ausübung gekommen ist. Letztlich scheiterten die früheren Untersuchungen bei der Beantwortung dieser Frage jedoch nicht so sehr an der ungünstigen Quellensituation, sondern vielmehr an der Funktionalisierung der Thematik im Kontext sozialer und politischer Auseinandersetzungen des ausgehenden 18. und des 19. Jahrhunderts, die bis heute ihre Schatten über die Forschungsdiskussion werfen. Dabei entbrannte eine vor allem politisch-religiös motivierte Kontroverse über die Frage, ob im Mittelalter ein Herrenrecht der ersten Nacht in der Form eines »Feudalrechts« existiert habe, in deren Verlauf der größte Teil der oben zitierten ländlichen Rechtsquellen veröffentlicht wurde.

Bevor wir uns der neueren Forschungsdiskussion zuwenden, möchte ich die Aufmerksamkeit auf die propagandistische Beschäftigung mit der Thematik seit der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts lenken. Eine Beschäftigung mit diesen älteren Autoren und Forschungen warnt vor politischen und religiösen Funktionalisierungen und informiert zugleich über die Tragweite der bis heute aktuellen Frage nach der Existenz oder Realität eines mittelalterlichen Feudalrechts der ersten Nacht.

1.2. Die Funktionalisierung des »Feudalrechts der ersten Nacht« durch Politik und Wissenschaft im 18. und 19. Jahrhundert

Die publizistische und propagandistische Verwertung des mittelalterlichen Herrenrechts als »Feudalrecht« ist in den größeren Kontext der Umwälzungen eingezeichnet, die in der französischen Revolution von 1789 ihren Höhepunkt fanden. Der Begriff »Feudalrecht« wurde dabei als Synonym für die politische Ordnung des Ancien Régime verwendet und nicht in seiner »wissenschaftlichen« Bedeutung als »Recht des Lehnswesen im hohen Mittelalter«. ³⁰ Das Herrenrecht war deshalb »feudal«, da es, in der Perspektive der Zeit, seine Rechtfertigung aus dem Besitz von Immunitätsrechten durch die Partikularherren des Adel und des Klerus abgeleitet wurde. Nicht die königliche Zentralgewalt, sondern die Aufsplitterung und Verteilung der (Staats-) Gewalt an viele »Herren« war für die Ausbildung der umstrittenen »Feudalrechte« verantwortlich. Eben diese Verteilung erschien im 18. Jahrhundert als längst überholte, unzeitgemäße Privilegierung eines Standes, der seine gesellschaftliche Funktion zwischen absoluter Monarchie und aufstrebendem Bürgertum nicht mehr legitimieren konnte. Die aus den Privilegien abgeleiteten »Feudalrechte« und Steuern waren deshalb ein Hauptangriffsziel der liberalen Publizistik, der öffentlichen Stimme

30 Vgl. BRUNNER 1958, S. 598ff.

des Bürgertums. Besonders die Ehren- und Standesrechte, die zur Demonstration des Standesunterschiedes zwischen Adel und Bürgertum verwendet werden konnten, erregten in diesen Kreisen besondere Kritik und Widerspruch. Auch wenn solche Ehrenrechte im 18. Jahrhundert kaum mehr zur Ausübung gekommen sind, blieb jedoch im Falle des *jus primae noctis* die Erinnerung aufgrund der engen Verbindung des Herrenrechts zu Natural- und Geldabgaben anlässlich der Eheschließung lebendig. Es ist diese Funktionalisierung des Herrenrechts der ersten Nacht durch die französische Aufklärung, bei der wir unseren kurzen Abriss der Forschungs- und Wirkungsgeschichte beginnen wollen.

Das Herrenrecht der ersten Nacht in der liberalen Propaganda

Obwohl, wie wir schon gesehen haben, sich das »Feudalrecht« der ersten Nacht nur in einer Handvoll spätmittelalterlicher ländlicher Rechtsquellen tatsächlich fassen läßt, wurde es in den Schriften mancher aufklärerischer Philosophen zu einer universellen Erscheinung des Ancien Régime, zum Zeichen einer ganzen Epoche. Neben die ökonomische Ausbeutung der Bauern durch die Grundherren trat, sozusagen als Gipfel der Ungerechtigkeit, das *jus primae noctis*, die sexuelle Ausnutzung der Untertanen durch die Herren. Es diente somit als Propagandamittel im Kampf gegen die »Feudalordnung« als Inbegriff des Ancien Régime.³¹

VOLTAIRE ist an erster Stelle unter den Aufklärern zu nennen, die an die Existenz des *jus primae noctis* glaubten und es in ihren Traktaten gegen die alte Feudalordnung verwendeten. Die erste Erwähnung des Themas im umfangreichen Werk Voltaires findet sich in seinem »Essai sur les mœurs« aus dem Jahre 1756 im Zusammenhang mit Beispielen für die Anarchie und das Brigantentum im 13. Jahrhundert.³² In seinen bekannten Wörterbüchern, so dem »Dictionnaire philosophique« unter dem Artikel »cuissage ou culage« äußerte er sich 1764 ebenfalls über das *jus primae noctis* im Mittelalter. VOLTAIRE glaubte fest an die frühere Existenz des Herrenrechts der ersten Nacht und fand es erstaunlich, daß im christlichen Europa über einen so langen Zeitraum ein solches Recht geherrscht haben könne.³³ W. D. HOWARTH, der sich intensiv mit der Position

31 Vgl. zur Funktion des Herrenrechts in der liberalen Propaganda MACKRELL 1973, S. 31, 118-122.

32 VOLTAIRE 1963, Bd. 1, S. 543; (Kap. 52); vgl. HOWARTH 1961a, S. 230.

33 Vgl. HOWARTH 1986, S. 9f. Siehe auch den Artikel »Taxe« in diesem Wörterbuch. 1767 antwortete er im zweiten Kapitel seiner Schrift »La défense de mon oncle« auf eine Äußerung über Herodots Bericht einer rituellen Prostitution in Babylon im »Supplément à la Philosophie de l'histoire« mit einer erneuten Charakterisierung des *droit de cuissage* als mittelalterliches Gewohnheitsrecht.

VOLTAIRES zu dieser Frage auseinandergesetzt hat, meint zusammenfassend: »It is a topic on which the historian in Voltaire, capable for instance of writing the admirable passage on »*vérité historique*« in the article *Vérité*, gives way to the propagandist.«³⁴

In ganz ähnlicher Weise wie VOLTAIRE benutzte Jacques Antoine DULAURE (1755-1835), ein französischer Altertumsforscher und Historiker, aber vor allem auch entschiedener Gegner des Ancien Régime und Kritiker des Adels das Thema des Herrenrechts der ersten Nacht in seinen Schriften. In seiner »*Histoire critique de la Noblesse*«, die 1790 erschien, äußerte er die Auffassung, daß viele Feudalherren im Besitz dieses Rechts gewesen seien und belegte diese mit vielen Textbeispielen.³⁵ Eine Reihe von anderen Arbeiten mit einer ebenfalls propagandistischen Verwendung des *jus primae noctis* gehen auf Jacques Antoine COLLIN DE PLANCY zurück, der auch eine französische Übersetzung des von Giulio Cordara im 18. Jahrhundert verfaßten Gedichts mit dem Namen »*Il Foedero*« über das Herrenrecht herausgab.³⁶ COLLIN DE PLANCY wandte sich 1819 zielstrebig in seinem »*Dictionnaire féodal*« gegen Feudalsystem und Klerus.³⁷ Unter dem Stichwort *droit de cuissage* findet sich in diesem Wörterbuch ein ausführlicher Artikel zu diesem angeblichen Feudalrecht. Ein weiteres, interessantes Beispiel dieses Propagandakrieges, der in Frankreich in jener Zeit tobte, ist ein anonymes »*Dictionnaire féodal*« aus dem Jahre 1826.³⁸ Es waren wohl solche Wörterbücher des Feudalismus in »*Volksausgaben*« und natürlich die Verwendung des Motivs im Theater oder in Mozarts »Hochzeit des Figa-

34 HOWARTH 1961a, S. 231. Es sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, daß Voltaire in sehr leichtfertiger und anzüglich-scherzender Weise mit dem Thema des Herrenrechts in seinen Privatbriefen umging. HOWARTH 1986, S. 12f. Außerdem verfaßte VOLTAIRE ein Theaterstück, das 1762 unter dem Titel »*L'Écueil du sage*« an der Comédie Française uraufgeführt wurde, in dem *jus primae noctis* eine wichtige Rolle spielt. HOWARTH 1986, S. 3; vgl. auch LITVACK 1984, S. 43ff.

35 »Un grand nombre de seigneurs en France jouissoient de ce droit.« DULAURE 1790, S. 309. Ebenfalls eindeutig liberal gefärbte Definitionen der Begriffe »*culage*« und »*markette*« finden sich in dem allgemeinen Repertorium der Jurisprudenz aus dem Jahr 1807, das von Philippe Antoine MERLIN herausgegeben wurde. Sie wurden als Erscheinungen des Feudalsystems verstanden und als solche verurteilt. MERLIN 1807, Bd. 3, S. 272 unter »*culage*« (von GARRAN DE COULON) sowie 1808, Bd. 8, S. 103 unter »*markette*« (von MERLIN). Vgl. auch MERLIN 1828.

36 COLLIN DE PLANCY 1820b; DERS. 1823. Vgl. auch LITVACK 1985, S. 85ff. mit Auszügen aus diesen Werken.

37 COLLIN DE PLANCY 1820a, Bd. 1, S. 164-179 unter »*droit de cuissage*«. COLLIN DE PLANCY war ein Neffe des berühmten Danton. Seine anfängliche antiklerikale Leidenschaft schlug 1837 plötzlich in ihr Gegenteil um, so daß sich Erwähnungen des »*droit du seigneur*« nur aus der Periode davor finden. LITVACK 1984, S. 85.

38 DICTIONNAIRE FEODAL 1826, S. 46-50.

ro«, die zu Beginn des 19. Jahrhunderts den Glauben an ein mittelalterliches Herrenrecht der ersten Nacht weiten Bevölkerungsschichten nahebrachten.³⁹

Die Propagandatexte wirkten jedoch anscheinend nicht nur auf das »Volk«, sondern hatten indirekt auch Einfluß auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Diskussion, indem sie das *jus primae noctis* in Frankreich unter dem Begriff *droit de cuissage* zur »notorité historique« machten.⁴⁰ Es ist daher nicht erstaunlich, daß in diesem Zusammenhang der Begriff eine Bedeutungserweiterung in Hinblick auf eine sexuelle Ausnützung von Abhängigkeitsverhältnissen (Herr und Dienstmagd) insgesamt erfuhr.⁴¹

Die Beschäftigung mit der Thematik des Herrenrechts setzte sich unvermindert auch in der Zeit des Vormärz bzw. der Julirevolution in Frankreich weiter fort. So war auch der bekannte französische Schriftsteller François René de CHATEAU-BRIAND 1831 der Auffassung, daß unter der Bezeichnung »droit de marquette«, »culagium« oder »marcheta« selbst Pfarrer im Mittelalter ein *jus primae noctis* für sich in Anspruch genommen hätten. Durch Bischöfe sei es allerdings in Geldabgaben verwandelt worden.⁴² Dagegen meinte der liberale Historiker Jules MICHELET 1837 in einer Arbeit über die Grundlagen und den Ursprung des französischen Rechts im Zusammenhang mit der Erklärung von Heiratsabgaben des Mittelalters und der frühen Neuzeit, die schockierendste Form dieser Abgaben sei die »Marquette«, eine frühneuzeitliche Bezeichnung für das Herrenrecht der ersten Nacht, gewesen, wobei er aber betonte, daß nichts auf eine wirkliche Ausübung dieses Rechts hinweise.⁴³

Nicht nur in Frankreich, auch in Deutschland stand in jener Zeit die Beschäftigung mit dem Herrenrecht der ersten Nacht auf der Tagesordnung. Allerdings war die Diskussion dort weniger von politischen und religiösen Standpunkten beeinflußt als im Nachbarland. Es ist trotzdem als ungewöhnlich zu bezeichnen, daß sich in der ersten Ausgabe des katholischen Staatslexikons aus dem Jahre 1842 ein Artikel über das *jus primae noctis* findet, dessen Aufnahme bezeichnenderweise auch sogleich gerechtfertigt wurde. Der Verfasser, der liberaler Demokrat Georg Friedrich KOLB, stellte darin eine eigene Theorie zur Entstehung des *jus primae noctis* im Mittelalter auf und beschäftigte sich auch mit der Beziehung zwischen dem *jus primae noctis* und den im Mittelalter üb-

39 Vgl. MYLNE 1984, S. 3-5.

40 Diesen Begriff verwendet Henri Martin in seiner Geschichte Frankreichs. MARTIN 1856, Bd. 5, S. 568f. Vgl. unten S. 32.

41 Vgl. BOUREAU 1995, S. 39ff.

42 CHATEAUBRIAND 1831, Bd. 5, S. 386. Vgl. SCHMIDT-BLEIBTREU 1988, S. 39.

43 »La forme la plus choquante du Maritagium, était la Marquette (cazzagio, culage, braconage). Rien n'indique au reste que ce droit honteux ait jamais été payé en nature ...« MICHELET 1837, S. 263.

lichen Heiratsabgaben. KOLB entwickelte die Auffassung, daß die mittelalterlichen Heiratsabgaben ihren Ursprung aus der Abhängigkeit der Leibeigenen von der Zustimmung des Herrn zur Heirat gehabt hätten. In dieser ersten Phase hätten die »Barone oder Seigneurs« in diesem Ehebewilligungsrecht eine willkommene Gelegenheit zur Erpressung neuer Abgaben unter der Bezeichnung *maritagium* oder *cunnagium* gesehen. Später, zur Zeit des schwachen Königtums und der erstarkenden Partikulargewalten, hätten dann einige der zu absoluter Macht gelangten despotischen »kleinen Ritter«, aber auch Äbte und Bischöfe »in ihrer Eigenschaft als Barone« das *jus primae noctis* in der Form eines Rechtsanspruches auf das erste Beilager mit der Braut eingeführt. In dieser Feststellung fand der Autor allerdings keine Grundlage für einen Angriff gegen die katholische Kirche, sondern nur einen Beweis für die in diesen Zeiten allgemein herrschende Roheit. Durch diesen Kunstgriff versuchte KOLB das gesellschaftspolitisch gefährliche Potential einer solchen Feststellung zu entschärfen, die gerade in einem katholischen Lexikon auf Widerspruch stoßen mußte. Eine dritte Stufe in der Entwicklung des *jus primae noctis* bestand nach Auffassung KOLBS in einer nochmaligen Umwandlung des Herrenrechts zurück in eine Geldabgabe, die dann wieder *maritagium* genannt worden sei.⁴⁴

Bemerkenswert an der Theorie KOLBS ist sicherlich die für die damalige Zeit ungewöhnlich differenzierte Behandlung des Rechtsbegriffs. KOLB meinte, daß die Bezeichnung als »Recht der ersten Nacht« nicht ein anerkanntes positives Recht beschreiben sollte, sondern einen, wie er es ausdrückt, »Gewaltmißbrauch«, der sich zu einer gewissen Zeit institutionalisiert hätte. Aufgrund seines negativen Mittelalterbildes neigte er zu einer deutlichen Überbewertung der Bedeutung des Herrenrechts der ersten Nacht im mittelalterlichen Gewohnheitsrecht. Und doch besitzt seine in drei Phasen aufgeteilte Theorie bis heute einen gewissen Reiz, da sie kompromißlos von einem Zusammenhang zwischen dem Herrenrecht und mittelalterlichen Heiratsabgaben ausgeht. Zudem bietet sie ein interessantes Beispiel für die in jener Zeit verstärkt aufkommenden Suche nach einer passenden Theorie des Ursprungs für das mittelalterliche Herrenrecht.

Ein anderes Beispiel für eine solche »Ursprungstheorie«, die allerdings nur mit viel Phantasie aus den auch damals schon bekannten Quellen gefolgert werden konnte, findet sich in einer preisgekrönten Arbeit der königlich belgischen Akademie der Wissenschaften aus dem Jahre 1844. A. PAILLARD DE SAINT-AIGLAN entwickelte darin die Theorie eines Ursprungs des mittelalterli-

44 Dieser Vorgang sei durch ein Wiedererstarken des Rechtsgefühls ausgelöst worden, das mit der Abschwächung der Partikulargewalten einherging. Endgültig abgeschafft worden seien die Heiratsabgaben aber erst mit der allgemeinen Aufhebung der Leibeigenschaft. KOLB 1842, S. 495ff.

chen Herrenrechts aus Skandinavien. Von dort sei es durch die Züge der Wikinger nach Westeuropa eingeführt worden. Spuren dieser, wie er es nannte, »Inokulation« fand PAILLARD DE SAINT-AIGLAN in Berichten über sexuelle Belästigungen von Fürstentöchtern durch normannischen Herrn. Seiner Auffassung nach sei das *jus primae noctis* zuerst von diesen Tyrannen normannischer Herkunft in Form eines öffentlichen Rechts etabliert worden, bevor es von den westeuropäischen »petits tyrans féodaux« aufgegriffen worden sei.⁴⁵ Es ist von einer merkwürdigen Ironie, daß schon rund tausend Jahre zuvor ein Mönch des irischen Klosters Clonmacnosie ähnliches über die in das Land einfallenden und plündernden Wikinger behauptet hatte.⁴⁶ Hierdurch wird die phantasievolle Theorie dieses Autors jedoch nicht wahrscheinlicher; bestätigt wird lediglich die »longue durée« eines Image, das sich die Wikinger zu dieser Zeit erworben haben.

Diese Beispiele, die sich noch beträchtlich vermehren ließen,⁴⁷ mögen genügen, um Stil und Inhalte der Diskussion um das mittelalterliche Herrenrecht in der Zeit der französischen Revolution und der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zu verdeutlichen. Gegen Mitte des Jahrhunderts erhielt diese Diskussion über Realität und Ursprung eines mittelalterlichen Herrenrechts der ersten Nacht allerdings eine neue Dimension, die wir aufgrund ihres prägenden Einflusses auf die spätere Forschungsdebatte im folgenden ausführlicher analysieren wollen.

Die große Kontroverse in Frankreich (1854 bis 1886)

In der Mitte des 19. Jahrhunderts verdichtet sich die Zahl der Arbeiten und Versuche der Historiker und Journalisten bzw. Propagandisten über das *jus primae noctis* in dem gleichen Maße, in dem das Thema eine politische und religiöse Dimension in der Tagespolitik der Zeit gewinnt. Das mittelalterliche Herrenrecht der ersten Nacht wurde zum Tagesgespräch in den Salons des Second Empire. Woher rührte dieses öffentliche Interesse? Es weniger wissenschaftliche Neuentdeckungen, die eine Kontroverse unter Historikern und im gebildeten Bürgertum auslösten, sondern vielmehr die gespannte politische Situation zwischen liberalen und konservativen Kräften nach der gescheiterten

45 PAILLARD DE SAINT-AIGLAN, 1844, S. 126ff.

46 Vgl. MAC PHILIB 1988, S. 103.

47 Vgl. DEUTSCHEN ENZYKLOPÄDIE 1780, S. 336f. »[...] daraus (aus der Gewohnheit der Tobiasnächte/Anm. des Verf.) entstand dann die der Geistlichkeit so nachteilige und so schmutzige Erzählung, de *jure primae noctis*, und du *droit de cuissage*«; EWERS 1826, S. 70ff.; DÜMGÉ 1812, S. 19ff.; NOORDEWIJER 1853, S. 160; vgl. WETTLAUER 1994b, S. 70-83.

Revolution des Jahres 1848. Da die Thematik an anderer Stelle schon eine ausführliche Würdigung erhalten hat,⁴⁸ genügt es hier, die Positionen der Hauptkontrahenten zu erwähnen und die tiefe Verwurzelung der Kontroverse im Problem des Historismus aufzuzeigen.

Auslöser der sogenannte »großen Kontroverse« war ein Bericht des André Marie Jean Jacques DUPIN (1783-1865),⁴⁹ den dieser 1854 in der Academie des sciences morales et politiques zu Paris über ein Werk von Alexandre BOUTHORS verlas. Daran entzündete sich eine Diskussion zwischen dem Historiker Jules DELPIT und dem Journalisten Louis VEUILLOT, in die sich schon bald einige andere Gelehrte einschalteten und die über die französischen Grenzen hinaus Beachtung fand.

Der aus der Picardie stammende Jurist Alexandre BOUTHORS hatte in den Jahren 1845 und 1853 für die Société des Antiquaires dieser Region, welche er gegründet hatte und der er von 1843 bis 1854 als Präsident vorstand, die lokalen Gewohnheitsrechte des *bailliage* von Amiens vom Beginn des 16. Jahrhunderts veröffentlicht.⁵⁰ Schon im ersten Band dieser Edition ist die oben zitierte *coutume locale* von Drucat ediert. BOUTHORS analysierte diesen Text im Kontext anderer Zeugnisse des Herrenrechts der ersten Nacht aus dem späten Mittelalter und formulierte eine »Théorie des prestations seigneuriales au moyen-âge«.⁵¹ Er war der Auffassung, daß es sich bei dem dort genannten *droit de cullage* um ein Lösegeld zur Vermeidung des *jus primae noctis* gehandelt habe und sah das Herrenrecht in enger Verbindung mit den Heiratsabgaben der Untertanen. Für ihn war das in der *coutume locale* von Drucat genannte *jus primae noctis* ein plastischer Ausdruck der Leibeigenschaft bzw. der ursprünglichen Sklaverei, in der ein Teil der bäuerlichen Bevölkerung gelebt hatte. Durch die Zahlung einer Heiratsabgabe, dem *maritagium*, sei den Bauern immer wieder ihre unfreie Herkunft vor Augen gehalten worden. An eine wirkliche Ausübung des *jus primae noctis* zur Zeit der Abfassung der lokalen Gewohnheitsrechte, also im Jahre 1507, dachte BOUTHORS jedoch nicht.⁵²

André DUPINS Bericht über diese Edition vor der Akademie am 25. März 1854 gehörte zur Routinearbeit dieses Gremiums und bietet auf den ersten Blick nichts Anstößiges.⁵³ Die insgesamt überaus günstige Beurteilung der

48 Vgl. WETTLAUER 1994b, S. 83-115; BOUREAU 1995, S. 81-106.

49 Vgl. zu seiner Biographie BOUREAU 1995, S. 90ff.

50 Zu dieser Quellengattung vgl. unten S. 262f. Siehe zur Person BOUREAU 1995, S. 88.

51 BOUTHORS 1845, S. 441-476. [Auch als Separatabdruck Amiens 1845 erschienen.]

52 BOUTHORS 1845, S. 469-471.

53 DUPIN 1854, S. 117-141. Weniger Aufsehen dagegen erregte ein ähnlicher Bericht über die »Coutumes locales« von Bouthors vor der »Academie des Inscriptions et Belles-Lettres« im gleichen Jahr im Namen der Kommission der »Antiquités de la France« durch

Veröffentlichung behandelte auch die Besprechung der Erwähnung des Herrenrecht der ersten Nacht in der *coutume* von Drucat. DUPIN schrieb dazu: »Er hat nur diejenigen Gewohnheitsrechte dargestellt, die ihm am wichtigsten erschienen, oder die sich durch ihre Einzigartigkeit herausheben, wie z.B. das *droit du seigneur*, das Herrenrecht einen Tribut für die erste Nacht der Eheschließung zu erheben, welches auch *droit de cullage* genannt wurde oder das Recht, seine Untertanen dazu zu zwingen, nachts auf das Wasser der Bäche zu schlagen, damit der Herr nicht durch den Lärm der Frösche am Schlaf gehindert werde. Daß die posthumen Freunde der Feudalherrschaft ja nicht sagen mögen, daß es sich hierbei um Legenden oder um durch die Gegner der alten Aristokratie erfundene Übertreibungen handle! Man kann gewisse Berichte bezweifeln, die sich bei leichtgläubigen Chronisten oder liberalen Schriftstellern finden – aber wenn sich solche Tatsachen in den Gesetzen finden, wo sie als Rechte bezeichnet wurden, und wenn die Texte dieser Gesetze authentisch sind und sie zudem veröffentlicht werden, so wird es unmöglich, den offiziellen Charakter derselben zu leugnen. Aber der größte Skandal ist es, daß sogar geistliche Herrn die Ausübung dieses Rechts beanspruchten.«⁵⁴

Besonders provozierend an diesem Bericht DUPINS war die Bezugnahme auf die »amis posthumes de la féodalité« und die Beschuldigung gegen Vertreter der Kirche als Institution, früher das Herrenrecht ausgeübt zu haben. Dies konnte nur als kaum verhüllte Attacke gegen die ultramontane, konservativ-katholische Partei empfunden werden. Die darauf folgende Präzisierung, daß es sich in jedem Fall um ein Recht (*droit*) gehandelt habe, da es sich in einer Sammlung von Gesetzen (*loi*) finden würde, ist insofern von besonderer Bedeutung, als hier der Unterschied zwischen einem lokalen Gewohnheitsrecht und einem Gesetz im Sinne der liberalen Propaganda der Aufklärung absichtlich verwischt und so der Weg für ein Verständnis des Herrenrechts im Sinne eines allgemein anerkannten Feudalrechts weiter geebnet wurde. Diese Äuße-

BERGER DE XIVREY, obwohl sein Inhalt durchaus bemerkenswert ist. In ihm wurde zum ersten Mal die Möglichkeit einer symbolischen Bedeutung des *jus primae noctis* als Zeichen der Herrschaft eines Grundherren über Leibeigene erörtert, die schließlich zu einer mißbräuchlichen Verwendung dieses symbolischen Rechts geführt haben könnte. Doch im gleichen Atemzug mit der Nennung dieser Möglichkeit verneinte die Kommission diesen Gedanken. Der Mensch kompromittiere die Mittel seiner Macht nicht auf eine so unsittliche Weise. Das Feudalsystem habe nicht derartig lange existieren können, wenn das *jus primae noctis* als legales Instrument zur Befriedigung unkeuscher Begierden Eingang in die Gewohnheitsrechte des Mittelalters gefunden hätte. BERGER DE XIVREY 1854, S. 86f. In einer Fußnote schrieb die Kommission allerdings, daß es sich bei Hinweisen, die dennoch darüber beständen, um einen »fait isolée« handle, der eine Ausnahme ohne Konsequenzen darstelle. BERGER DE XIVREY 1854, S. 85, Anm. 1.

54 DUPIN 1854, S. 130f.